

Aktenzeichen:
9 O 10/14 KfH



Landgericht Konstanz
AUßENSTELLE VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen einstweilige Verfügung

hat das Landgericht Konstanz, Zweigstelle Villingen-Schwenningen - 9. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Brinkmann, den Handelsrichter Hall und den Handelsrichter Sommer, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2014 für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung der Verfügungsbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten verwendeten Klausel über Preisanpassungen.

Beide Parteien beliefern als Energieversorger unter anderem Privatkunden im Raum Triberg. Die Verfügungsbeklagte verwendet in ihrer Anlage – Preisblatt zu dem Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gas für den Eigenverbrauch im Haushalt bestimmte Preisanpassungsklauseln, für deren Inhalt den Antrag der Verfügungsklägerin verwiesen wird. Die Verfügungsklägerin mahnte die Verfügungsbeklagte erfolglos ab.

Die Verfügungsklägerin meint, die verwendeten Klauseln seien intransparent und verstießen gegen § 307 Abs. 1 BGB. Etwaige Preisänderungen seien für den Verbraucher nicht anhand klarer und verständlicher Kriterien vorhersehbar. Anlass, Voraussetzungen und Umfang des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts seien nicht konkret dargestellt und eine Bindung des Umfangs der Preisanpassung an die Kostenänderung nicht gegeben. Des Weiteren werde die Rechtslage durch die nicht hinreichend deutlich herausgestellte Möglichkeit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB irreführend dargestellt und ermögliche es der Verfügungsbeklagten, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die Klauseln abzuwehren.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu €250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft – zu vollstrecken an der Geschäftsführerin–, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei Strom und Gaslieferungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder geschlossen werden sollen, folgende Klauseln zu verwenden und/oder verwenden zu lassen:

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. 1.1 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 1.2 bis 1.7 an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, KWKG-Aufschlag, § 19 - StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, abLa-Umlage sowie der Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes (ohne die zuvor genannte § 19 - StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, abLa-Umlage und den KWKG-Aufschlag) ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise im Sinne der Ziffer 1.1 nach dieser Ziffer sind erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages und nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. 6.1 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 6.2 an den Kunden weitergegebenen Energie- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes, für den Messstellenbetrieb und Messung ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziff. sind erstmals nach Ablauf der Erstlaufzeit und nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte meint, die Stellung des Antrags der Verfügungsklägerin sei rechtsmissbräuchlich. Des Weiteren ist sie der Auffassung, es bestehe kein Verfügungsanspruch und die Hauptsache würde vorweggenommen. Die Verwendung der Worte billiges Ermessenseien für den Hinweis auf die Möglichkeit der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB ausreichend, eine direkte Bezugnahme auf diese Vorschrift hingegen nicht er-

forderlich.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig aber unbegründet.

I.

Der Antrag ist zulässig. Das Landgericht Konstanz ist nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 UWG örtlich und sachlich zuständig. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nach § 12 Abs. 2 UWG in Verbindung mit § 940 ZPO statthaft.

Die Antragsbefugnis ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Die Verfügungsklägerin ist Mitbewerberin der Verfügungsbeklagten. Eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG liegt nicht vor. Die Verfügungsbeklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass die Antragstellung durch überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen, die als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (BGH GRUR 2000, 1089, 1090 – Missbräuchliche Mehrfachverfolgungen; BGH WRP 2010, 640 Rn 19 – Klassenlotterie), motiviert ist. Aus der Tatsache, dass die Verfügungsklägerin mehrfach selbst wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens verurteilt und in einem Fall von der Verfügungsbeklagten abgemahnt wurde, lässt sich entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten nicht erkennen, dass der Grund für die Antragstellung allein in der Vergeltung läge und damit sachfremd wäre.

II.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendigen Voraussetzungen hat die Antragstellerin nicht schlüssig dargelegt. Der Antragstellerin steht kein Verfügungsanspruch zu.

Der Verfügungsanspruch im Sinne der begehrten Unterlassungsanordnung ergibt sich nicht aus §§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 UWG oder § 4 Nr. 11 UWG. Nach § 3 Abs. 1 UWG liegt insoweit keine unlautere geschäftliche Handlung vor, da die Verwendung der Klausel nicht geeignet ist, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

So liegt insbesondere keine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 UWG vor. Es fehlt bereits an einer irreführenden geschäftlichen Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 UWG, da eine geschäftliche Handlung nach Satz 2 Nr. 2 der Vorschrift nur irreführend ist, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, enthält. Eine Preisänderungsklausel der angegriffenen Art kann aber keine Täuschung über einen nicht vorhandenen Preisvorteils oder ähnliches als Anlass des Kunden für den Vertragsschluss hervorrufen.

Des Weiteren fehlt es an einer unlauteren geschäftlichen Handlung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG. Die verwendeten Klauseln stellen keinen Verstoß gegen Marktverhaltensregeln, insbesondere nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB dar.

Allerdings kann die Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihre Wirksamkeit zum Gegenstand eines Wettbewerbsanspruchs eines Konkurrenten gemacht werden. Die Verwendung von gemäß §§ 307 ff BGB unwirksamen Allgemeiner Geschäftsbedingungen stellt einen Verstoß gegen Marktverhaltensregeln im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar, weil der Zweck der Klauselverbote auch darin liegt, im Interesse der übrigen Marktteilnehmer den Verwender vom Gebrauch unwirksamer Vertragsklauseln abzuhalten (Köhler/Bornkamm, UWG 32. Aufl. 2014, § 4 UWG Rn. 11.156 f.).

Die gerügten Preisanpassungsklauseln sind jedoch nicht nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Nach dieser Norm ist eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligt. Eine solche Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten für Sonderkunden im Sinne des § 310 Abs. 2 BGB gelten, steht der Anwendung des § 307 BGB nicht entgegen, da durch § 310 BGB nur die Anwendung der speziellen Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB ausgeschlossen ist. Die allgemeine Vorschrift des § 307 BGB bleibt hingegen anwendbar. Eine Unwirksamkeit folgt weder aus einer intransparenten Gestaltung der angegriffenen Klauseln, noch aus einem darin fehlenden Hinweis auf die Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

Die Preisanpassungsklauseln sind nicht unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB,

da sie den Lieferanten verpflichten, die Preise aufgrund gleichlaufender Mechanismen in beide Richtungen anzupassen, insbesondere also auch Preissenkungen an den Kunden weiterzugeben. Die Regelung zur Preisanpassung entspricht auch den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Anforderungen an Transparenz und Klarheit im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB (BGHZ 198, 111). Diese orientieren sich an den vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Maßstäben, wonach Anlass und Modus der Änderung dieser Entgelte für die zu erbringende Leistung so transparent dargestellt werden müsse, dass der Verbraucher etwaigen Änderungen anhand klarer und verständlicher Kriterien vorhersehen könne, und ob zum anderen der Verbraucher berechtigt sei, den Vertrag zu beenden, falls diese Entgelte tatsächlich geändert werden sollten (EuGH NJW 2013, 2253, Rn. 46 ff.). Ebenfalls muss der Verbraucher schon vor Vertragsschluss klar und verständlich über die grundlegenden Voraussetzungen eines solchen Rechts zur einseitigen Änderung informiert werden (EuGH aaO, Rn. 49 ff.). Diese Anforderungen erfüllen die Preisanpassungsklauseln der Verfügungsbeklagten. So wird zum einen dem Kunden bereits in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nicht erst bei tatsächlicher Preisänderung ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, falls die Entgelte geändert werden. Zum anderen sind auch Anlass und Modus der Preisanpassung klar und eindeutig formuliert.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. 1.1 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 1.2 bis 1.7 an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, KWKG-Aufschlag, § 19 - StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, abLa-Umlage sowie der Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes (ohne die zuvor genannte § 19 - StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, abLa-Umlage und den KWKG-Aufschlag) ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. 6.1 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 6.2 an den Kunden weitergegebenen Energie- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes, für den Messstellenbetrieb und Messung ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

Der Kunde kann anhand dieser Klauseln genau diejenigen Ereignisse herauslesen, aufgrund derer eine Anpassung erfolgen kann (Änderung der Beschaffungskosten für Energie, Änderung der Kosten für Netznutzung, Änderung der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen und dadurch veränderter Kostensituation, bei Gaslieferverträgen zusätzlich die Kostenänderung bei Messstellenbetrieb und Messungen). Es kann von der

Verfügungsbeklagten nicht erwartet werden, detaillierte Prognosen über die zukünftige Preisentwicklung derart anzustellen, dass einzelne zukünftige Entwicklungen bereits genau in der Preisanpassungsklausel abgebildet werden. Dies führte auch zu einer erhöhten Textdichte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Verständlichkeit beeinträchtigen würde. Vielmehr genügt es den Anforderungen an die Prognose, wenn die genannten Ereignisse leicht verständlich formuliert sind und dem Kunden bei Eintritt die Möglichkeit bieten, die Entscheidung des Lieferanten zur Preisanpassung zu verstehen. Auch wird klar herausgestellt, welche Kostenänderungen in der Sache für die Preisänderung maßgeblich sind. Der Kunde kann deutlich erkennen, wann eine Preisänderung durch den Lieferanten vorgenommen wird und wann nur die Weitergabe gesetzlich zwingender Umlagen (etwa der EEG-Umlage oder der KWK-Umlage) erfolgt.

Zudem ist die Preisanpassungsklausel nicht deswegen unwirksam, weil der Umfang der Preisänderung nicht begrenzt wäre. Zwar sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Klauseln dann unwirksam, wenn der Verwenderin die Möglichkeit eröffnet wird, eine den Umfang des Kostenanstiegs übersteigende Preiserhöhung vorzunehmen, um nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern darüber hinaus zusätzliche Gewinne zu erzielen (BGH Urteil vom 21. April 2009 – XI ZR 55/08, NJW 2009, 2051, Tz. 25; BGHZ 176, 244, Tz. 18 und BGH Urteil vom 19. November 2008 - VIII ZR 138/07, ZIP 2009, 323, Tz. 25). Die erforderliche Bindung an den Umfang des Kostenanstiegs ist allerdings in der Bindung an die Entscheidung nach billigem Ermessen enthalten. Die mögliche Billigkeitskontrolle schützt in ausreichendem Maße vor einer überhöhten Preissteigerung zur Gewinnerhöhung. Die Weitergabe von Preiserhöhungen an den Kunden entspricht bei Energielieferungsverträgen grundsätzlich der Billigkeit (BGH NJW 2007, 2540 Tz. 21 ff; NJW 2009, 502 Tz. 30; NJW 2009, 2894, 2895 Tz. 20), sofern zwischenzeitliche Preissenkungen berücksichtigt werden (BGH NJW 2008, 2172 Tz. 20) und der Anstieg nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen aufgewogen wird (BGH NJW 2009, 502 Tz. 39).

Auch eine Verpflichtung der Verfügungsklägerin, auf die Möglichkeit der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB hinzuweisen, besteht nicht. Der Gesetzgeber hat erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen für Verbraucher – so etwa im Bereich des Widerrufsrechts – ausdrücklich im Gesetz geregelt. Andere zwingende Belehrungen als die gesetzlich geregelten bedürfen der Begründung. Eine Verpflichtung, den Kunden auf seine sämtlichen gesetzlichen Rechte hinzuweisen, besteht nämlich nicht. Die in der Preisanpassungsklausel gebrauchten Worte nach billigem Ermessen genügen, um die Möglichkeit der Billigkeitskontrolle klarzustellen. Bei dem Kunden wird damit - anders als in der von BGHZ 198, 111, Tz. 43 zu beurteilenden Klausel zumindest bei kundenfeindlichster Auslegung - nicht vorgespiegelt, es handele sich um eine automatische Anpassung bei steigenden Kosten, sondern es wird deutlich gemacht, dass die Änderung nach billigem Ermessen erfolgt. Dies genügt als Hinweis auf die Möglichkeit der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

Den Ausführungen des Bundesgerichtshofs kann insoweit keine andere Sichtweise entnommen werden. So hat er zwar ausgeführt (a.a.O., Tz. 44):

Selbst wenn man die Klausel dahin verstehen wollte, dass aus der Koppelung des Preises an die Preisänderungen der Bekl. gegenüber Grundversorgungskunden auch im Verhältnis zu Sonderkunden eine Bindung der Preisänderung an den Maßstab des billigen Ermessens folgen soll, verstieße die Klausel gegen das Transparenzgebot (§ 307 I 1, 2 BGB). Denn ein solcher Verstoß liegt bereits dann vor, wenn eine Formularbestimmung – hier durch die nicht hinreichend deutlich herausgestellte Möglichkeit einer Billigkeitskontrolle gem. § 315 III BGB – die Rechtslage irreführend darstellt und es dem Verwender dadurch ermöglicht, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die in ihr getroffene Regelung abzuwehren.

Eine irreführende Darstellung in diesem Sinne liegt bei den von der Verfügungsbeklagten verwendeten Klauseln aber nicht vor. Es besteht keine schlüssige Möglichkeit der Verfügungsbeklagten eine vom Kunden angestrebte gerichtliche Billigkeitskontrolle mit Hinweis auf die Klauseln abzuwehren. Ein auch nur möglicherweise als Ausschluss des Rechts nach § 315 Abs. 3 BGB auszulegender Passus ist hierin gerade nicht enthalten. Die Klauseln gewähren dem Kunden, neben der nicht erwähnten Billigkeitskontrolle, ein zusätzliches Kündigungsrecht, auf das er aber nicht beschränkt ist.

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs liegt eine gänzlich anders formulierte Klausel zugrunde. Die Anpassung der Preise sollte danach ohne Hinweis auf billiges Ermessen in einer Weise geschehen, welche die Auslegung zuließ, hier folgten die Preise für Sonderkunden automatisch den Preisänderungen im allgemeinen Tarif des Energieversorgers. Die Bindung an billiges Ermessen ist nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs bei dieser Klausel nur ein mögliches Auslegungsergebnis. Bei einer erst durch Auslegung gewonnenen Billigkeitsbindung würde aber nach Meinung des Bundesgerichtshofes der Hinweis auf die Billigkeitskontrolle im Klauseltext fehlen. Die im speziellen Zusammenhang dieser Alternativbegründung gemachten Ausführungen können aber nicht dahingehend verstanden werden, dass immer ein direkter Hinweis auf die Billigkeitskontrolle erfolgen müsste. Vielmehr genügt bei der vorliegenden Preisänderungsklausel die Verwendung der Schlüsselwörter billiges Ermessen, um die Möglichkeit der Kontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB zu signalisieren. Von der Verfügungsklägerin vorgelegte anders lautende Entscheidungen der Landgerichte Hagen, Neuruppin und Braunschweig sowie der Beschluss des Oberlandesgerichts München, welche den besonderen Zusammenhang der zitierten Ausführungen des Bundesgerichtshofes nicht berücksichtigen, überzeugen daher nicht.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
2. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.
3. Der Streitwert wird gemäß §§ 3 ZPO, 53 Abs. 1 nr. 1, 63 Abs. 2 GKG festgesetzt.

Dr. Brinkmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Hall
Handelsrichter

Sommer
Handelsrichter

Verkündet am 28.05.2014

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle